

(Krankengeld für psychisch kranke Betreute)

Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Bezug von Krankengeld kann durch jeden Arzt, nicht nur durch den behandelnden Arzt oder einen Vertragsarzt festgestellt werden. Wird der Antrag auf Krankengeld wegen Geschäftsunfähigkeit der Versicherten verspätet gestellt, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewahrt werden. Das Hindernis für die Einhaltung der Antragsfrist ist erst weggefallen, wenn dem Betreuer die Versäumung der Antragsfrist bekannt war oder er sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hatte erkennen können (Leitsätze d. BtPrax-Red.).

Urteil L 9 KR 88/99 vom 5. Juli 2000 BtPrax 2001, 126

Zum Sachverhalt:

Die 1955 geborene Klägerin ist Germanistik- und Philosophiestudentin und war seit dem 1. Juli 1990 als Bedienung in einer Bar beschäftigt und mit Rücksicht darauf Pflichtmitglied der Beklagten. Sie leidet an einer paranoid halluzinatorischen Schizophrenie. Von Seiten des Arbeitgebers wurde das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 31. Oktober 1995 gekündigt (...). Am 29. Februar 1996 beantragte der Sozialpsychiatrische Dienst des Bezirksamtes Wedding von Berlin die Unterbringung der Klägerin gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) (...). Am 29. Februar 1996 erfolgte die zunächst zwangsweise Aufnahme der Klägerin in die geschlossene Abteilung der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Freien Universität Berlin. Während des stationären Aufenthaltes wurde nach Anhörung der Klägerin in der Klinik am 14. März 1996 für sie die Rechts- und Notargehilfin P. als Betreuerin bestellt und als Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten festgesetzt.

Nachdem strafrechtliche Vorwürfe gegen die Betreuerin von Seiten ihres Arbeitgebers erhoben wurden, wurde die Dipl.- Pädagogin S. zur neuen Betreuerin der Klägerin bestellt, die den Betreuerausweis am 17. Juni 1996 entgegennahm. Aus dem von der ehemaligen Betreuerin der Klägerin gefestigten Schlussbericht vom 27. Juni 1996 ist zu entnehmen, dass sie bemüht war, das Krankenversicherungsverhältnis der Klägerin zu klären (...). Am 25. Juli 1996 wurde die Klägerin aus der stationären Behandlung entlassen. Anschließend befand sie sich noch zur ambulanten Nachbehandlung in der Psychiatrischen Ambulanz der Freien Universität Berlin. Die letzte persönliche Vorstellung der Klägerin erfolgte dort am 6. November 1996. Seit dem 1. September 1996 arbeitet die Klägerin wieder bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber als Bedienung 4 Tage in der Woche von Freitag bis Montag, wobei der Arbeitsbeginn zwischen 17.00 bis 22.00 Uhr liegt und die Arbeitszeit sich dementsprechend bis in die Nacht bzw. bis zum frühen Morgen erstreckt (...). Am 16. September 1996 beantragten nunmehr die Prozessbevollmächtigten der Klägerin bei der Beklagten Krankengeld für den Zeitraum vom 1. November 1995 bis 31. August 1996, hilfsweise wegen Versäumung der Frist ihr nach § 27 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Neben dem Betreuerausweis wurde eine vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirksamtes Wedding von Berlin gefertigte psychiatrische Stellungnahme zur Vorlage bei der Innungskrankenkasse vom 3. September 1996, ausgestellt von dem Arzt für Psychiatrie und Neurologie/Psychotherapie Dr. N. dem Antrag beigefügt, wonach die Klägerin bereits 1 Jahr vor der stationären psychiatrischen Behandlung in der FU Berlin im Sozialpsychiatrischen Dienst Wedding bekannt war. Mit Bescheid vom 4. Februar 1997 lehnte die Beklagte die Gewährung von Krankengeld ab, da die Klägerin die Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen habe. Es fehle für den gesamten streitbefangenen Zeitraum an einer ärztlichen Feststellung.

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, keine Krankheitseinsicht gehabt zu haben. Es sei ihr daher unmöglich, die nötige ärztliche Feststellung beizubringen. Mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 1997 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und wies u. a. darauf hin, dass auch die Betreuerin der Klägerin ihr nicht die Arbeitsunfähigkeit gemeldet habe. Im anschließenden Klageverfahren hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, ihren damaligen Zustand wegen Fehlens jeglichen Realitätsbezuges nicht als Krankheit erkannt zu haben. Es sei ihr unmöglich, die nötige ärztliche Feststellung beizubringen. Insofern sei es ausreichend, die Bescheinigung des Sozialpsychiatrischen Dienstes vom 3. September 1996 als Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen, zumal kein vernünftiger Zweifel an ihrer Arbeitsunfähigkeit bestünde.

Im Übrigen sei es auch nicht richtig, dass ihre Betreuerin die Arbeitsunfähigkeit nicht gemeldet habe. Bereits in der ersten Märzwoche 1996 habe die Sozialarbeiterin des Krankenhauses mit der Beklagten zweimal telefonisch Kontakt aufgenommen. Dort habe man jeweils eine Mitgliedschaft negiert. Ebenso habe die Betreuerin S. nach Kenntniserlangung versucht, schnellstmöglich den Sachverhalt zu klären. Der Anspruch sei aber stets wegen des fehlenden ärztlichen Attestes versagt worden. Mit Urteil vom 5. Mai 1999 hat das Sozialgericht die Klage

abgewiesen. Gegen das ihr am 13. August 1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. August 1999 eingelegte Berufung der Klägerin, die ihr Begehren auf Gewährung von Krankengeld weiter verfolgt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Sozialgericht und die Beklagte haben das Begehren der Klägerin auf Gewährung von Krankengeld für den Zeitraum vom 1. November 1995 bis 31. August 1996 zu Unrecht abgelehnt. Denn der Klägerin steht ein Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 Abs. 1 Satz 1, 46 Satz 1, 192 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch (SGB V) zu. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht gemäß § 46 Satz 1 SGB V bei einer Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an (Nr. 1), im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt (Nr. 2). Der Anspruch ruht allerdings nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Insgesamt endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger nach § 190 Abs. 2 SGB V mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt aber gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht für den Senat fest, dass die Klägerin bereits zum Beschäftigungsende am 31. Oktober 1995 arbeitsunfähig im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V gewesen und dies bis zum 31. August 1996 geblieben ist. Infolge ihrer paranoid halluzinatorischen Schizophrenie war sie nicht mehr in der Lage, ihrer zuletzt ausgeübten Beschäftigung als Bedienung in einer Bar oder einer anderen gleichartigen Tätigkeit in der Gastronomie nachzugehen (zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit vgl.: BSGE 26, 288, 290; BSGE 46, 190, 191; BSGE 57, 227; BSGE 61, 66). Dass Arbeitsunfähigkeit bereits im letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses bestanden hat, ergibt sich für den Senat zweifelsfrei aus dem Schreiben des Geschäftsführers der Bar vom 23. Dezember 1996, der nachvollziehbar ausführte, aus welchen Gründen letztlich das Arbeitsverhältnis der Klägerin gekündigt worden ist.

Gerade weil die Klägerin auf Grund ihrer geistigen Verfassung ihren Dienst nicht mehr regulär verrichtet hatte, erfolgte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Einschätzung des Arbeitgebers über die gesundheitliche Verfassung der Klägerin wird auch durch die vorliegenden Befunderhebungen gestützt, die sich aus der psychiatrischen Stellungnahme zur Vorlage bei der Innungskrankenkasse des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes Wedding von Berlin vom 3. September 1996, dem Krankheitsbericht des Bezirksamtes Wedding vom 29. Februar 1996 anlässlich des Antrages auf Unterbringung gemäß § 8 Abs. 1 PsychKG und dem psychiatrischen Gutachten des Bezirksamtes Wedding vom 19. Februar 1996 zur Frage einer Betreuung für die Klägerin nach § 1896 BGB ergeben (...). Aus allen diesen medizinischen Beurteilungen zeigt sich, dass die Klägerin bereits Anfang 1995 auch nach außen krankheitsauffällig wurde und dieser Zustand sich immer weiter verschlimmerte, so dass ihr letztlich im Oktober 1995 die Verrichtung einer regulären Arbeit nicht mehr möglich war. Die Arbeitsunfähigkeit bestand dann auch fort. Auf Grund der Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Klägerin erfolgte sogar Ende Februar 1996 die zunächst zwangsweise Aufnahme der Klägerin in die geschlossene Abteilung der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Freien Universität Berlin. Aber auch nach der Entlassung der Klägerin aus der stationären Behandlung am 25. Juli 1996 war sie zunächst weiter bis 31. August 1996 arbeitsunfähig, da in diesem Zeitraum ihre Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt war. Denn an die stationäre Behandlung schloss sich die ambulante Behandlung in der Klinik an, was sich aus dem Befundbericht der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Freien Universität Berlin vom 9. April 1998 ergibt. Problematisch blieb die fehlende Krankheitseinsicht der Klägerin.

Letztlich erfolgte die Arbeitsaufnahme zum 1. September 1996, was aber ausweislich des Befundberichtes des Bezirksamtes Wedding von Berlin vom 20. Juni 1998 und dem Bericht der Betreuerin vom 6. November 1996 allein auf das hohe soziale Engagement bzw. die Toleranz des früheren Arbeitgebers der Klägerin zurückzuführen ist. Erst nach längerem Bemühen der Betreuerin war er bereit gewesen, der Klägerin eine neue Arbeitschance zu geben. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Arbeitsunfähigkeit auch festgestellt worden.

Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit trafen für die Zeit von Oktober 1995 bis Februar 1996 der beim Sozialpsychiatrischen Dienst beschäftigte Arzt für Psychiatrie und Neurologie/Psychotherapie Dr. F. anlässlich der Erstellung des psychiatrischen Gutachtens zur Frage einer Betreuung vom 19. Februar 1996 und ferner anlässlich des gestellten Antrages auf Unterbringung vom 29. Februar 1996 sowie die Klinikärzte, die die Klägerin während ihres stationären Aufenthaltes behandelten, was sich aus dem Befundbericht vom 9. April 1998 ergibt. In der nachstationären Phase vom 26. Juli 1996 an bis zur Arbeitsaufnahme wurde die Klägerin von der Ärztin Dr. J. krankgeschrieben. Die Arbeitsunfähigkeit kann durch alle Ärzte festgestellt werden. Es muss

sich nicht notwendig um den behandelnden Arzt oder um einen Vertragsarzt handeln (allgemeine Meinung). Notwendiger Inhalt der ärztlichen Feststellung in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind nur die medizinischen Anteile des Arbeitsunfähigkeitsbegriffs. Deshalb genügt es auch, wenn der Arzt das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ nicht verwendet, jedoch feststellt, dass der Versicherte krank ist und deshalb weder seine letzte noch eine ähnliche Tätigkeit verrichten kann. Anlass und Zweck der ärztlichen Äußerung sind unerheblich (BSG SozR 2200 § 182 Nr. 12; zum Ganzen: Kasseler Kommentar . *Hoffler*, § 46 SGB V Nrn. 5 und 6).

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit scheitere schon daran, dass keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Sinne der vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen erlassenen Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung vom 3. September 1991 (BArbBl. 11, S. 28) . Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien . ausgestellt worden seien. Denn der Regelungsgehalt der Richtlinien dient im Grundsatz nur dazu, das Verwaltungsverfahren beim Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit („Massengeschäft“) einheitlich und hinreichend praktikabel zu gestalten. Das Fehlen einer solchen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist indes aber nicht anspruchvernichtend. Unschädlich ist zudem, dass die ab Oktober 1995 bestehende Arbeitsunfähigkeit erst nachträglich ärztlich festgestellt worden ist und letztlich die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 16. September 1996 erfolgte. Zwar handelt es sich bei § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V und bei der Wochenfrist des § 49 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz SGB V um Ausschlussfristen (BSGE 26, 111; 54, 62; BSG SozR Nr. 8 zu § 216 RVO, BSG SozR 2200 § 216 Nr. 5).

Die Säumnis bewirkt aber dann keinen Rechtsverlust, wenn ein Handeln im Rechtssinne nicht möglich war, also bei geschäftsunfähig Versicherten ohne gesetzlichen Vertreter (BSGE 25, 76; BSG SozR 11 zu § 216 RVO). So verhält es sich hier. Die Klägerin war im Zeitpunkt der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses als auch bis zur erstmaligen Bestellung einer Betreuerin im März 1996 geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Danach ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geisteszustände befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit ergibt sich aus der psychiatrischen Stellungnahme zur Vorlage bei der Innungskrankenkasse des Bezirksamtes Wedding von Berlin vom 3. September 1996, an deren Richtigkeit der Senat keinen Zweifel hat. Psychosebedingt hatte die Klägerin keinen ausreichenden Realitätsbezug.

Gerade durch ihre fehlende Krankheitseinsicht kam es zur Missachtung der Formvorschriften, die das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung für die Gewährung des Krankengeldes an sich vorsieht. Zwar war mit der Bestellung der ersten Betreuerin für die Klägerin (Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 14. März 1996) für die Aufgabenbereiche Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge und Wohnungsangelegenheiten und nach dem Wechsel der Betreuerperson und Bestellung der Dipl.-Pädagogin S. im Juni 1996 der Mangel der Vertretung der Klägerin geheilt. Dennoch begannen die Ausschlussfristen noch nicht zu laufen.

Vielmehr ist auf die Kenntnis des Vertreters von einer Fristversäumnis abzustellen. Das Hindernis im Sinne der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist erst an dem Tag weggefallen, an dem der Vertreter die Versäumnis der Antrags- und Meldefrist erkannte oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können (ständige Rechtsprechung der Obersten Gerichte vgl.: BGH VersR 1987, 560 bis 561 m. w. N.; BFHE 89, 330 m. w. N.; BFH Urteil vom 7. Februar 1991 . IX B 147/90 . nicht amtlich veröffentlicht; BFH Urteil vom 9. Juli 1992 . V R 62/91 . BFH/NV 1993, 251; BSG SozR Nr. 38 zu § 67 SGG, BSG Urteil vom 26. Oktober 1989 . 12 RK 10/88 . Fundstelle Register-Nr. 19171-BSGintern). In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und der Vielzahl der aufgeworfenen Fragen juristischer und tatsächlicher Natur war den beiden Betreuerinnen zunächst eine eigene rechtliche Beurteilung der Ansprüche der Klägerin nicht möglich. Insbesondere wies die Beklagte auf Grund des beendeten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses stets darauf hin, dass eine beendete Mitgliedschaft vorläge, wie sich u. a. aus dem Schreiben der Betreuerin P. vom 27. Juni 1996 zeigt.

Erst nachdem es den nunmehr von der Betreuerin S. am 14. August 1996 bevollmächtigten Fachanwälten und jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin gelang, vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirksamtes Wedding die Bescheinigung vom 3. September 1996 über die vorliegende Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zu erhalten, und damit beweisbar wurde, dass ein Handeln der Klägerin im Rechtssinne nicht möglich war, konnten die bevollmächtigten Fachanwälte unter Vorlage dieser Bescheinigung einen sachgerechten Antrag auf Gewährung von Krankengeld bei der Beklagten stellen und damit auch die Meldung der Arbeitsunfähigkeit nachholen. Dies ist mit dem Antrag vom 16. September 1996 dann auch unverzüglich geschehen (vgl. Zweiwochenfrist gemäß § 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch . SGB X .). Mithin hat die Klägerin Anspruch auf Krankengeld für den streitbefangenen Zeitraum (§ 48 Abs. 1 SGB V).